



Vertikale Intertextualität in der Gesetzessprache

Vorstellung des Dissertationsprojekts im Rahmen des Fortgeschrittenenkolloquiums im Herbstsemester
2020

Madeleine Huber

- f. Angaben zur Verfügbarkeit von Medizinal- und Pflegepersonal in Spitälern;
- g. maximale Kapazität, namentlich Gesamtzahl aller Patientinnen und Patienten und Gesamtzahl von COVID-19-Patientinnen und -Patienten, die von ihren Spitälern unter Berücksichtigung der verfügbaren Betten und des verfügbaren Personals behandelt werden können.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 28. Februar 2020⁴ über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wird aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

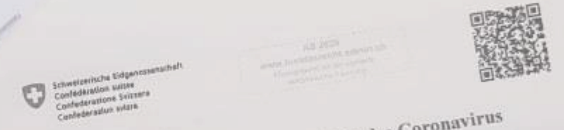
¹ Diese Verordnung tritt am 16. März 2020 in Kraft.⁵

² Artikel 5 tritt am 16. März 2020 in Kraft.

³ Diese Verordnung gilt in den Kantonen, in denen der Bundesrat sie erlassen hat, bis zum 31. März 2020. Danach tritt sie in Kraft.

⁴ Artikel 5 gilt bis zum 4. April 2020.
⁵ Die Artikel 6 bis 9 gelten bis zum 31. März 2020.

13. März 2020



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19)

Änderung vom 16. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

¹ Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Ingress gestützt auf Artikel 7 des Epidemiegesetzes vom 28. September 2012²,

Gliederungstitel vor Art. 1

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sachüberschrift

Gegenstand und Zweck

Art. 1a Zuständigkeiten der Kantone

Soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt, behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten.

Art. 2 Abs. 2 erster Satz

² Als Risikoländer oder -regionen gelten namentlich Länder und Regionen, deren Behörden ausserordentliche Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der COVID-19-Epidemie angeordnet haben. ...

⁴ AS 2020 573

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 11. Juni 2004 (SR 818.101.24) dieses als ausserordentliche Veröffentlichungsverordnung vom 7. Oktober 2013 (SR 818.101) auf www.ch.ch und bag-coronavirus.ch/de Einsichtnahmestellen nach Art. 18 Pu

Inhaltsverzeichnis

- Einstieg: Ein kohärenter Text?
- Arbeitsthese und Forschungsfragen
- Theorie: Intertextualität
- Material
- Intertextuelle Textebene

Einstieg: Ein kohärenter Text?

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten. Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden: [...].

Einstieg: Ein kohärenter Text?

§ 13. Polizeigesetz des Kantons Zürich vom 23. April 2007 (LS 550.1)

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf die Polizei im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Einsatzmittel und Waffen einsetzen. Der Regierungsrat bezeichnet die zulässigen Einsatzmittel, Waffen und Munitionstypen. Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten. Neben dem Einsatz körperlicher Gewalt darf mit folgenden Einsatzmitteln unmittelbarer Zwang angewendet werden: [...].

§ 5. Abs. 1 Verordnung des Kantons Zürich über die polizeilichen Zwangsmassnahmen vom 21. Januar 2009 (LS 550.11)

§ 1. Abs. 1 Verordnung des Kantons Zürich über die polizeilichen Zwangsmassnahmen vom 21. Januar 2009 (LS 550.11)

Arbeitsthese

Durch die vertikale intertextuelle Verknüpfung von übergeordneten und untergeordneten Erlassen wird eine Gesamtkohärenz der Schweizerischen Rechtsetzung erzeugt, welche die verschiedenen Erlasse im Mehrebenensystem (Staatsebenen und Normstufen) verknüpft.



Kohärenz des Makrotextes (siehe Blühdorn 2006: 285)

Arbeitsthese

Intertextuelle Kohärenz

Intertextuelle Kohärenz hingegen bedeutet, dass die Kohärenz Grundregel auf verschiedene Texte desselben Regelungsbereichs oder auf Texte, die gleiche oder vergleichbare Sachverhalte regeln, angewendet wird. Das heisst beispielsweise, dass Wörter, mit denen im übergeordneten Erlass eine Sache bezeichnet wird, für die gleiche Sache auch im untergeordneten Erlass verwendet werden. Das heisst aber auch, dass Regelungsgegenstände, die in verschiedenen Erlassen vorkommen, wie ein Bewilligungsverfahren, Datenschutzbestimmungen, Bestimmungen zur Erhebung von Gebühren, zur Amtshilfe, nach Möglichkeit immer gleich gegliedert und gleich formuliert sein sollten (BK 2019).

Forschungsfragen

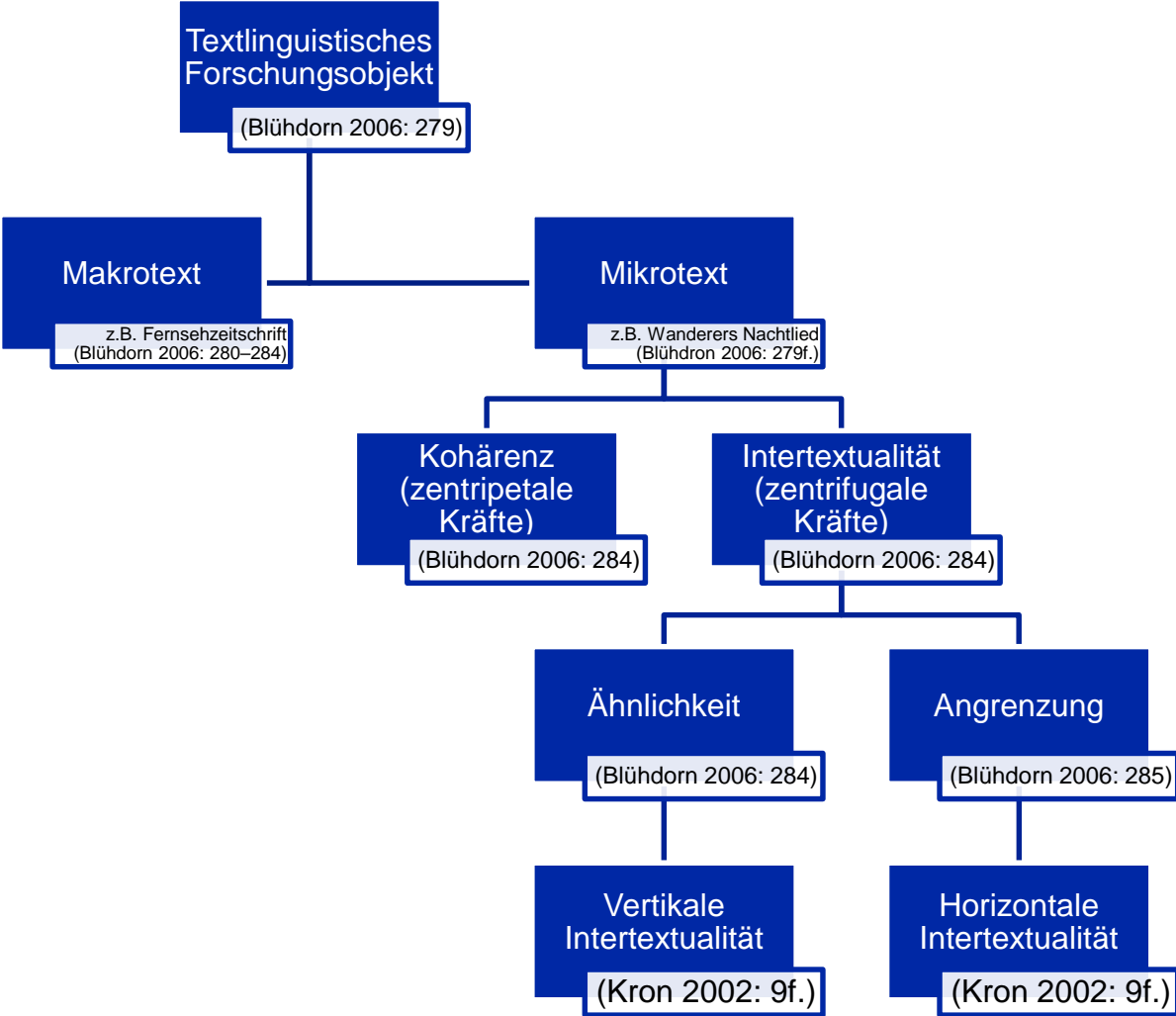
Wie sind die intertextuellen Bezüge zur Verknüpfung von übergeordneten und untergeordneten Erlassen gestaltet?

- a) Welche Strategien zeigen sich bei der Umsetzung von konkreten Bestimmungen in unterschiedlichen Erlassen (z.B. kantonaler Vergleich)?
- b) Welche redaktionellen Schwierigkeiten stellen sich bei der Umsetzung von übergeordnetem Recht?

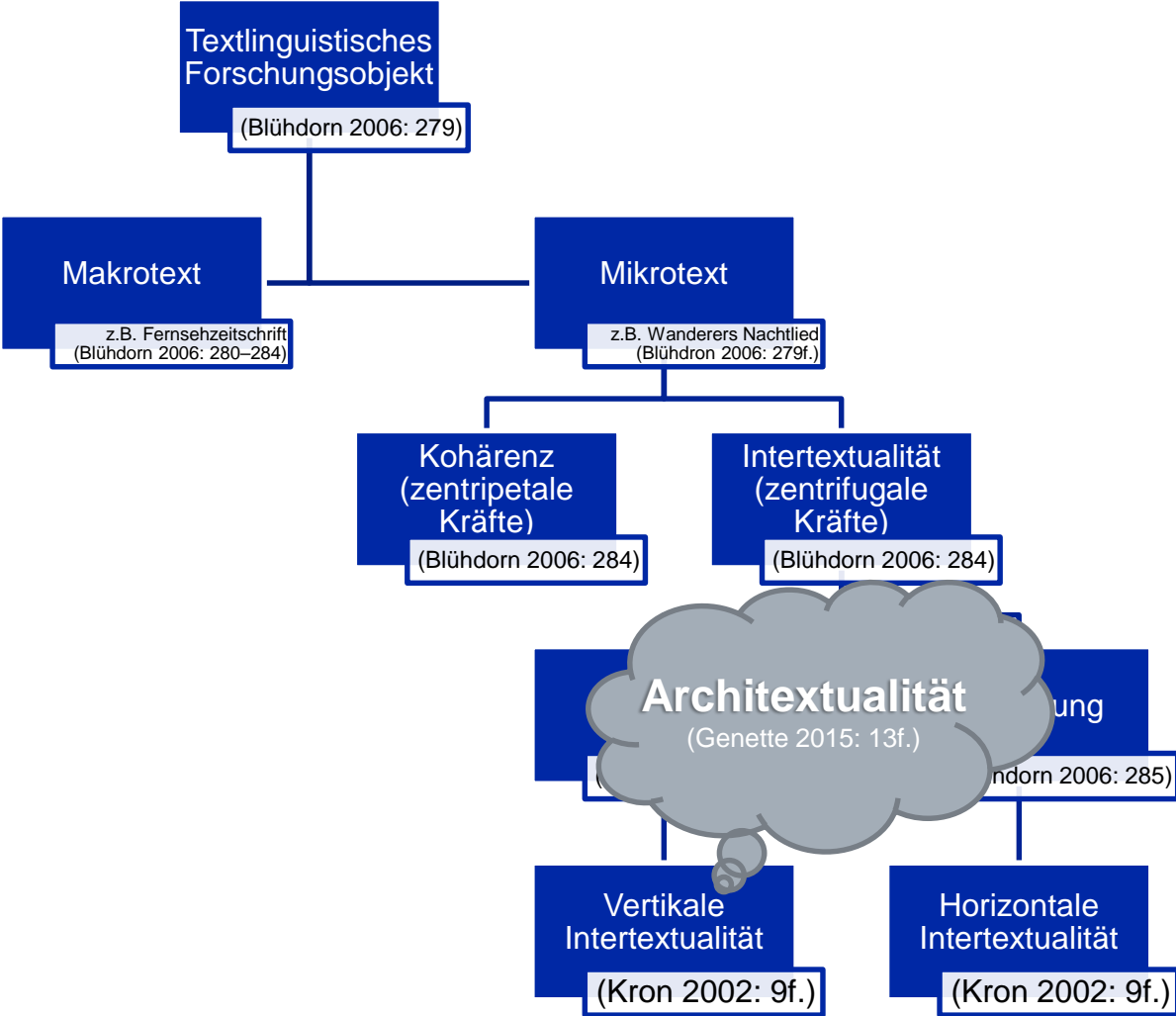
Wie verständlich sind die verknüpften Textteile?

Welche redaktionellen Empfehlungen lassen sich daraus ableiten?

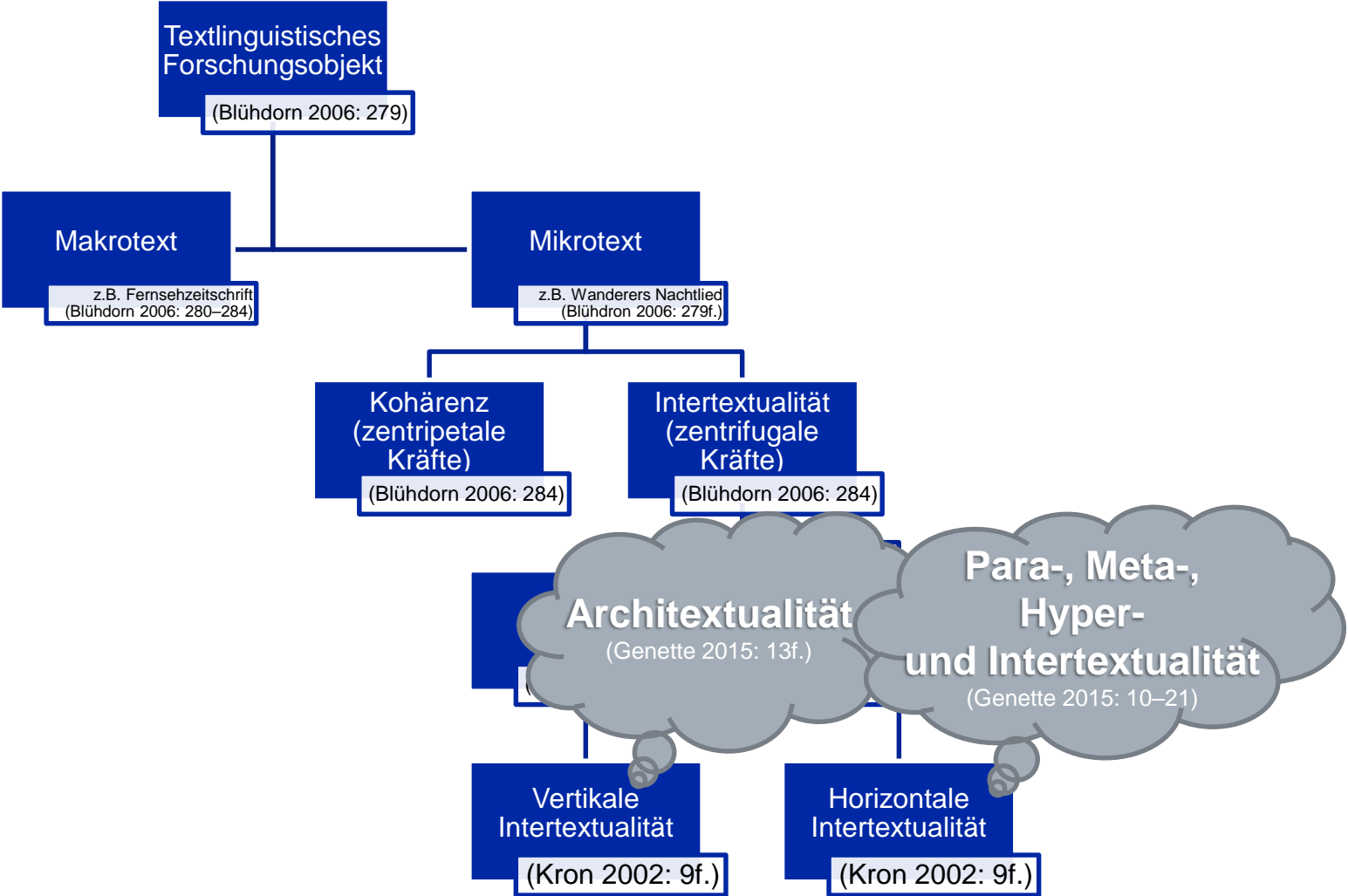
Intertextualität: Blühdorn



Intertextualität: Blühdorn



Intertextualität: Blühdorn



Intertextualität: Fix

Text-Textwelt-Beziehung = «[...] Bezug auf Textwissen und Texterfahrung [...]» (Fix 2000: 449).

Text-Text-Beziehung = formaler oder inhaltlicher Bezug auf andere Textexemplare (Fix 2000: 449).

Text-Textmuster-Beziehungen = Rückgriff auf das Wissen über Textmuster, wobei selbst der Bruch mit einem solchen Muster als eine solche Text-Textmuster-Beziehung bewertet wird (Fix 2000: 449).

Intertextualität: Eingrenzung des Begriffs

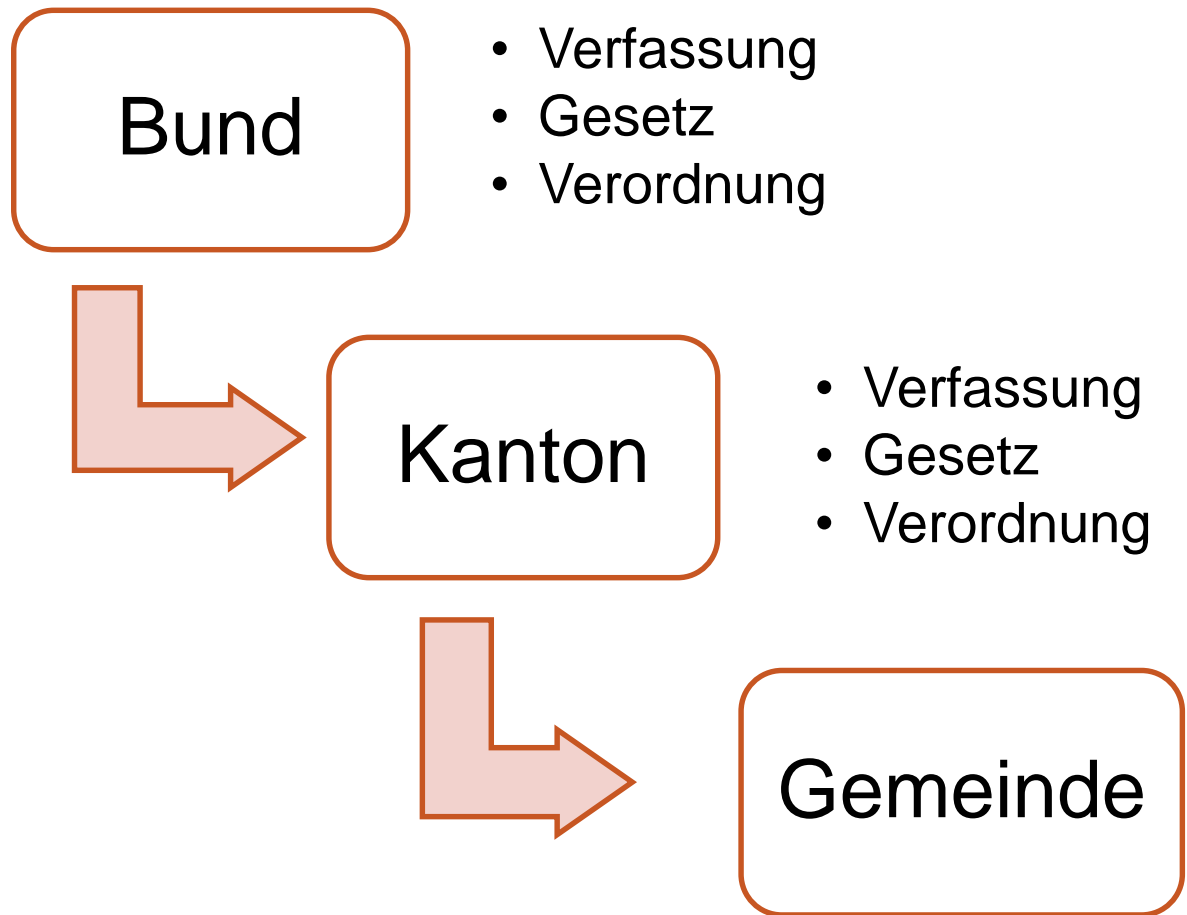
„Intertextualität“ = eine Kategorie von Transtextualität im Sinne einer effektiven Präsenz eines Textes in einem anderen Text (Genette 2015: 10).

Text-Text-Beziehung im Sinne von Fix (2000: 449)

Intertextualität (und die anderen Kategorien der Transtextualität) als Aspekt der Textualität (Genette 2015: 19).

Intertextualität als ein Kriterium von Textualität, im Sinne einer wechselseitigen Beziehung verschiedener Texte (Beaugrande & Dressler 1981: 39f.).

Intertextualität und das Mehrebenensystem



Vertikale Intertextualität in der Gesetzessprache

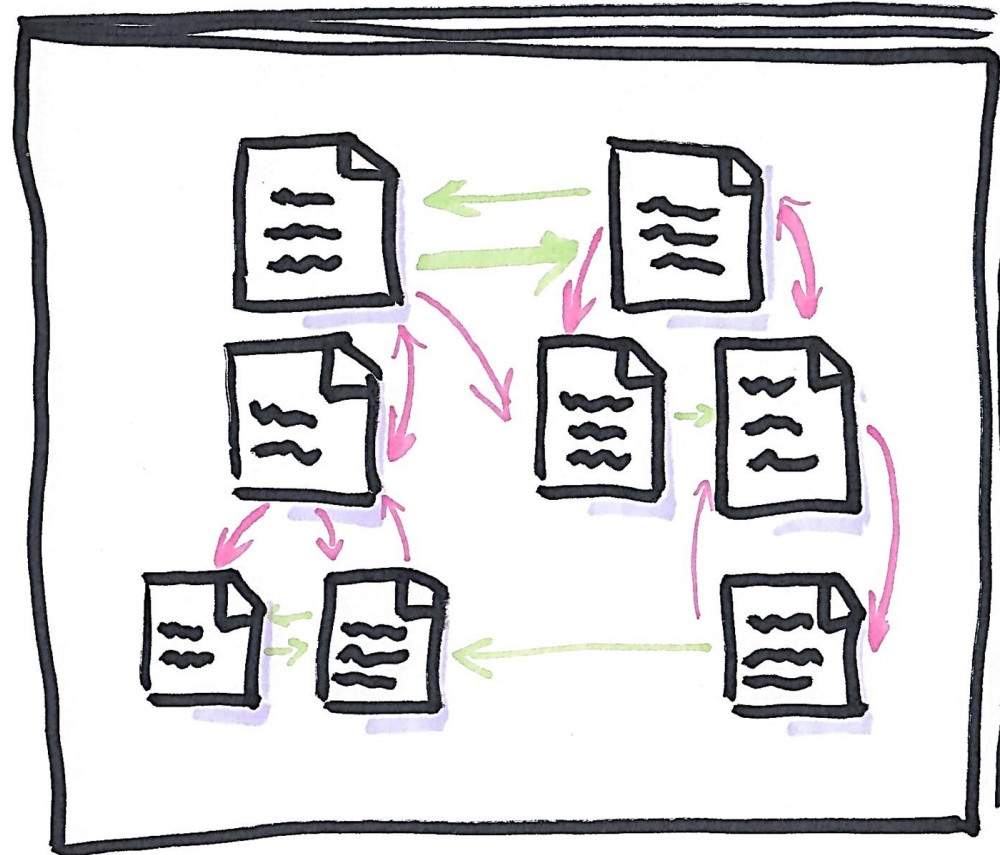
Horizontale Intertextualität

- a) Koordination
- b) Inkorporation
- c) Mutation

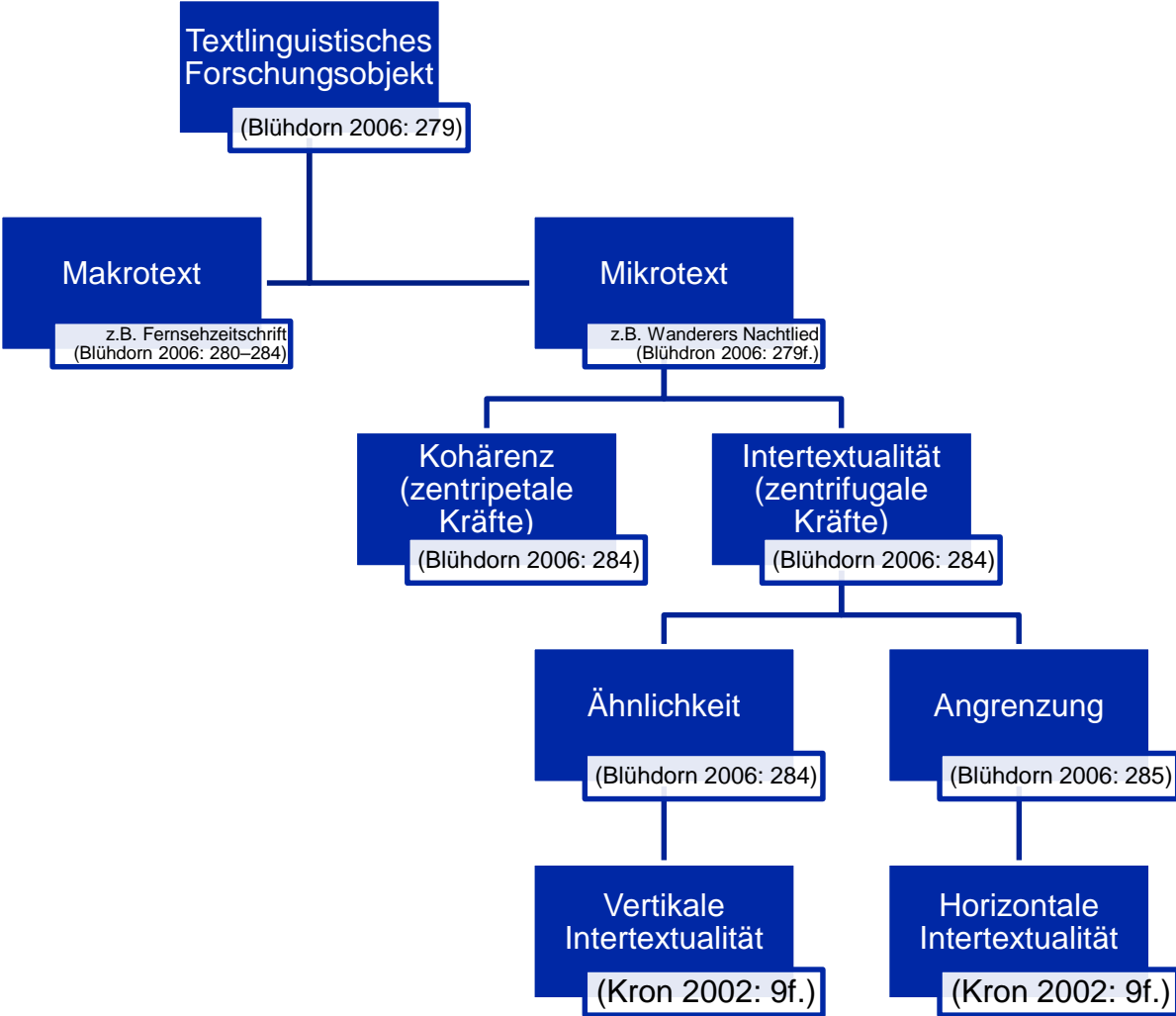
Vertikale Intertextualität

- a) Legitimation
- b) Konkretisierung

(Höfler 2020: 32–37)



Intertextualität: Blühdorn



Verordnung des BLW über das Einfuhrverbot für bestimmtes Gemüse mit Ursprung in Ghana

vom 23. November 2015

*Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW),
gestützt auf Artikel 52 Absatz 6 der Pflanzenschutzverordnung
vom 27. Oktober 2010¹,
verordnet:*

Art. 1 Einfuhrverbot

Die Einfuhr von Gemüse von *Capsicum* L., *Lagenaria* Ser., *Luffa* Mill., *Momordica* L. sowie *Solanum* L. ausser *S. lycopersicum* L. mit Ursprung in Ghana ist verboten.

Art. 2 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2016.

23. November 2015

Bundesamt für Landwirtschaft:

Bernard Lehmann

Niedersächsische Verordnung
zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

Vom 17. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

§ 1

(1) Jede Person hat physische Kontakte zu anderen Menschen, die nicht zu den Angehörigen des eigenen Hausstandes gehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren.

(2) (gestrichen)

(3) ¹Für den Publikumsverkehr und Besuche sind geschlossen:

1. Bars, Clubs, Kulturzentren, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen und unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen,
3. Messen, Ausstellungen, Kinos, Zoos, Freizeit- und Tierparks, Seilbahnen und Angebote von Freizeitaktivitäten, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen, jeweils sowohl innerhalb als auch außerhalb von Gebäuden,
4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5. öffentliche und private Sportanlagen, Schwimm- und Späsbäder, Fitnessstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
6. alle Spielplätze einschließlich Indoor-Spielplätze,
7. alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, soweit sie nicht nach § 3 Nrn. 6 und 7 zulässig sind.

²Zulässig im Sinne von Satz 1 Nr. 7 sind auch Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in § 3 Nr. 7 Buchst. a bis t genannten Verkaufsstellen entspricht, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden; bilden die betreffenden Waren nicht den Schwerpunkt des Sortiments, so ist der Verkauf nur dieser Waren zulässig.

(4) ¹Betreiberinnen und Betreibern von Beherbergungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, Hotels, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermieterinnen und Vermietern von Ferienwohnungen, Ferienzimmern, Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten und ähnlichen Einrichtungen für Beherbergungen und Übernachtungen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. ²Dies gilt auch für Betreiber von Kureinrichtungen und präventiven Reha-Einrichtungen. ³Anschlussheilbehandlungen im Sinne des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs sind hiervon ausgenommen.

(5) ¹Verboten sind:

1. Zusammenkünfte in Vereinseinrichtungen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich,
2. der kurzfristige Aufenthalt zu touristischen Zwecken in Zweitwohnungen,
3. Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren,

4. alle öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen Sitzungen der kommunalen Vertretungen und Gremien sowie des Landtages und seiner Ausschüsse und Gremien.

²Auch der Besuch der Zusammenkünfte nach Satz 1 Nrn. 1, 3 und 4 ist mit Ausnahme der Sitzungen kommunaler Vertretungen und Gremien verboten.

(6) In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1 000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten.

§ 1 a

(1) ¹In allen Schulen ist der Präsenzunterricht untersagt. ²Ausgenommen von der Untersagung nach Satz 1 ist der Unterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II und der Unterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I, nicht jedoch der Unterricht im Fach Sport. ³Untersagt ist auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie nichtschulischer Veranstaltungen wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. ⁴Schulfahrten im Sinne des Satzes 3 sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

(2) ¹Ausgenommen von Absatz 1 Sätze 1 und 3 ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Ausgenommen ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag.

(3) Schulen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsausbildungsstätten, einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren.

(4) ¹Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie nach § 43 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs erlaubnispflichtiger Kindertagespflege ist untersagt. ²Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. ³Absatz 2 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.

§ 2

(1) Kontakte einer Person außerhalb der eigenen Wohnung sind nur erlaubt, wenn dabei die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) ¹In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Material: Deutschland

Material: Deutschland

Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus

Vom 17. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. I S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

[...]

§ 12

(1) Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 b und 5 bis 10 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 27 IfSG dar und werden mit Bußgeldern bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

Material: Gemeinde

A Allgemeines

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Unterstellung **Art. 1**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen gehört gemäss kantonalen Gesetzgebung zum Aufgabenkreis der Sicherheitsabteilung.

Überwachung **Art. 2**

Der Friedhofsvorsteher wird vom Gemeinderat gewählt. Er ist von Amtes wegen der Leiter des Bestattungsamtes.



Bestattungs- und Friedhofverordnung

vom 14.12.2016



Intertextuelle Textebene: Anknüpfungspunkte

Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ)

(vom 21. Januar 2009)¹

Titel

550.11

Ordnungsnummer

Der Regierungsrat,

Ingress

gestützt auf §§ 13 Abs. 2 und 60 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) vom 23. April 2007²,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Text

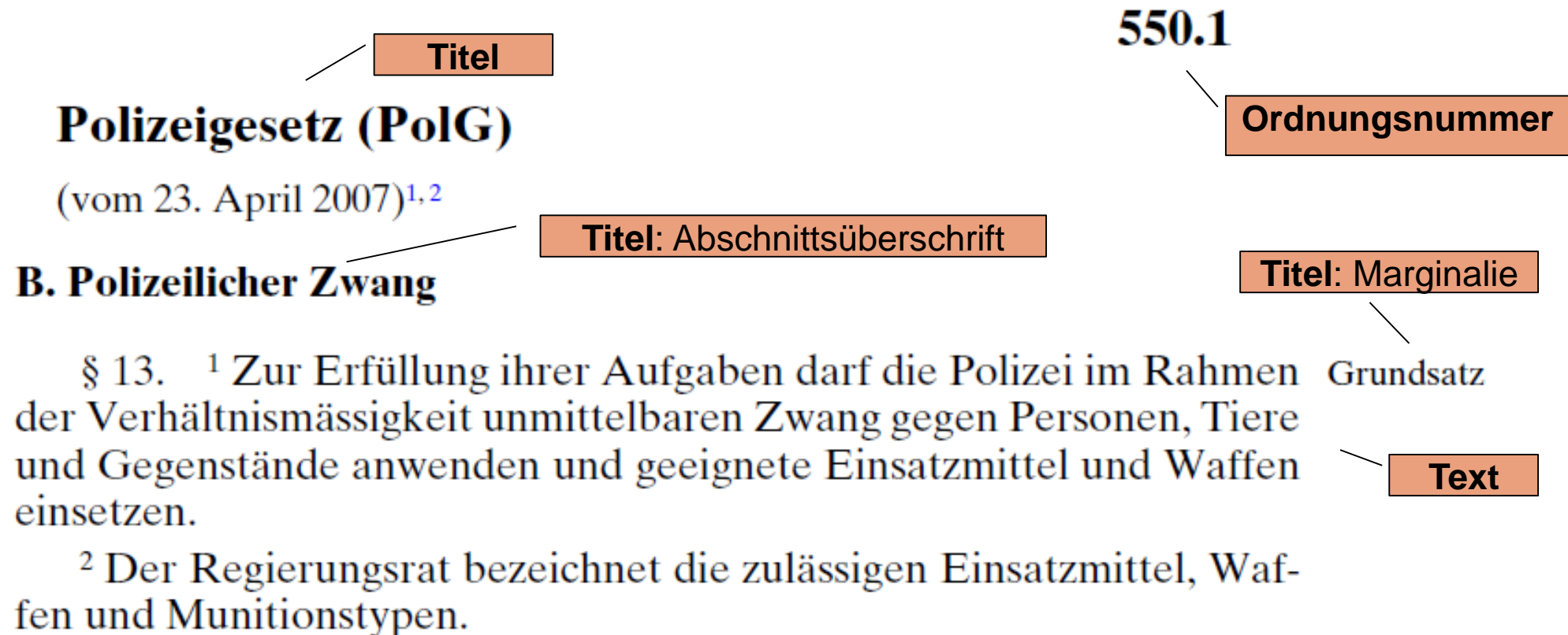
§ 1. ¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere das Alter, das Geschlecht und der Gesundheitszustand der betroffenen Person zu berücksichtigen. Erniedrigende oder beleidigende Behandlung ist verboten.

Grundsätze zur Zwangsanwendung

² Leistet die Polizei Amtshilfe, ist sie zudem an einschränkende Weisungen der ersuchenden Amtsstelle gebunden, die diese zur Zwangsanwendung erteilt hat. Ausgenommen sind Fälle von Notwehr, Notwehrhilfe und Notstand.

Titel: Marginalie

Intertextuelle Textebene: Anknüpfungspunkte



Intertextuelle Textebene: Anknüpfung

Ebene	Beispiel	Funktion
Ordnungsnummer	<i>550.1</i> <i>550.11</i>	Einordnung in ein System aus Texten
Titel	<i>Polizeigesetz (PolG)</i> <i>Verordnung über...</i> <i>Polizeigesetz (PolG)</i> <i>und B. Polizeilicher</i> <i>Zwang</i> <i>... über die polizeiliche</i> <i>Zwangsanwendung und</i> <i>Grundsätze zur</i> <i>Zwangsanwendung</i>	a) Einordnung in ein System aus Normstufen b) Anknüpfung an die Thematik mit partieller Rekurrenz (Linke et al. 2004: 246)

Intertextuelle Textebene: Anknüpfung

Ebene	Beispiel	Funktion
Ingress	<i>gestützt auf [...]</i>	Nennung der Rechtsgrundlage (Höfler 2020: 45f.)
Text	<i>§ 13. ¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben darf [...] anwenden [...] § 1. ¹ Bei der Anwendung polizeilichen Zwangs sind insbesondere [...].</i>	Anknüpfung an bereits Gesagtes, hier mit dem Ziel der Einschränkung der Anwendung

Intertextuelle Textebene: Form

- **Ausdrückliche Verweisung** = voll-explizite Verweisung (= Zitat des Verweisungsobjekts mit Paragrafenangaben) und halb-explizite Verweisung (= Verweisung ohne Paragrafenangaben) (Debus 2008: 50)
- **Stillschweigende Verweisungen** = Bezugnahme ergibt sich aus der Systematik (gilt nicht, wenn eine andere Vorschrift nur zur Auslegung herangezogen wird) (Debus 2008: 51)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

Art. 1 Fonds

¹ Der Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfonds) ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.

² Das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 ist subsidiär anwendbar.

Art. 1 BIFG (SR 742.140)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

Bahninfrastrukturfonds

- Horizontal

- a) Art. 51b Abs. 2, Art. 57 Abs. 1, Art. 58a und Art. 96a EBG

- Vertikal

- a) § 31a Abs. 1 Gesetz des Kantons Zürich über den öffentlichen Personenverkehr (PVG) vom 6. März 1988 (LS 740.1)
 - b) § 250d Steuergesetz des Kantons Schwyz vom 9. Februar 2000 (172.200)
 - c) Art. 5, Art. 8 Sachüberschrift, Art. 8 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 3 Gesetz des Kantons St.Gallen über den öffentlichen Verkehr vom 17. November 2015 (710.5)
 - d) Etc.?

Intertextuelle Ebene: Beispiel

Art. 7 Verständlichkeit

¹ Die Bundesbehörden bemühen sich um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache und achten auf geschlechtergerechte Formulierungen.

² Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen; er sorgt insbesondere für die Aus- und Weiterbildung des Personals und für die nötigen Hilfsmittel.

(Art. 7 SpG, SR 441.1)

Art. 2 Verständlichkeit

(Art. 7 SpG)

¹ Die amtlichen Publikationen und die weiteren für die Öffentlichkeit bestimmten Texte des Bundes sind in allen Amtssprachen sachgerecht, klar und bürgerfreundlich sowie nach den Grundsätzen der sprachlichen Gleichbehandlung der Geschlechter zu formulieren.

² Die Einheiten der Bundesverwaltung treffen die organisatorischen Massnahmen, die notwendig sind, damit die redaktionelle und formale Qualität der Texte gewährleistet ist. Die Bundeskanzlei legt die redaktionellen und formalen Qualitätsstandards in Weisungen fest.

(Art. 2 SpV, SR 441.11)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

§ 3. [Gemeinden] ¹ Die politischen Gemeinden (Gemeinden) sind zuständig für das Bestattungswesen.

² Sie sorgen insbesondere für die schickliche Bestattung von Verstorbenen.

³ Sie bezeichnen ein Bestattungsamt.

⁴ Sie erlassen Bestimmungen über

a. die Durchführung der Bestattungen,

b. die Gestaltung und Benützung der Friedhöfe,

c. die Gebühren.

(Bestattungsverordnung (BesV) des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015, LS 818.61)

Art. 1 [Unterstellung]

Das Bestattungs- und Friedhofswesen gehört gemäss kantonaler Gesetzgebung zum Aufgabenkreis der Sicherheitsabteilung.

Art. 2 [Überwachung]

Der Friedhofvorsteher wird vom Gemeinderat gewählt. Er ist von Amtes wegen der Leiter des Bestattungsamtes.

(Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Hombrechtikon vom 14.12.2016)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

§ 56. [Kostenregelung] ¹ Die Bestattung erfolgt in der Wohngemeinde unentgeltlich.

² Für Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde kann den Personen, die um die auswärtige Bestattung ersucht haben, oder den Erben Rechnung gestellt werden.

³ An Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde leistet die Wohngemeinde eine vom Regierungsrat festzusetzende Vergütung.

(Gesundheitsgesetz (GesG) des Kantons Zürich vom 2. April 2007, LS 810.1)

Art. 7 [Unentgeltliche Bestattungen]

Bei der Bestattung eines Gemeindegewohners übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:

[...]

Werden von den Hinterlassenen weitere Leistungen verlangt, wie z.B. besondere Ausführung des Sarges, Grabkreuz usw., so sind die daraus erwachsenen Mehrkosten vom Auftraggeber zu tragen.

Wird ein Gemeindegewohner auswärts beerdigt oder von auswärts in die Gemeinde gebracht, erhalten die Hinterbliebenen einen Beitrag an die Bestattungskosten, der sich nach den kantonalen Vorschriften bemisst.

(Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Hombrechtikon vom 14.12.2016)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

§ 46. [Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde] ¹ Bei Bestattungen ausserhalb der Wohngemeinde kann die Bestattungsgemeinde ihre Leistungen zu ihren Selbstkosten in Rechnung stellen.

² Die Wohngemeinde beteiligt sich mit Fr. 300 an den Kosten. Veranlasst die Wohngemeinde die Einsargung und Kremation nicht selbst, übernimmt sie zudem Fr. 250 für den Sarg und die Einsargung und Fr. 500 für die Kremation und die Urne.

³ Sie kann höhere Kostenbeteiligungen vorsehen.

(BesV des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015, LS 818.61)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

Art. 62 Piercing, Tätowierung, Permanent-Make-up und verwandte Praktiken

¹ Betriebe, die Tätowierungen oder Permanent-Make-up anbieten, haben dies der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

² Das EDI legt Anforderungen fest an die Sicherheit von:

- a. Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up;
- b. Apparaten und Instrumenten für Piercing, Tätowierung und Permanent-Make-up.

(Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016, SR 817.02)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

Art. 3 Definitionen

¹ Als Piercing wird das Durchstechen von Körperteilen, z.B. Ohrläppchen, zwecks Einführung eines Schmuckgegenstandes bezeichnet.

² Als Tätowierung wird das Einbringen (Mikroimplantieren) von Farbpigmenten in die Dermis-Schicht der Haut mittels speziellen Nadeln [sic.] und dafür entwickelten Tätowiermaschinen verstanden. Die dabei entstehenden Bilder und Ornamente haben Bestand für die restliche Lebensdauer der tätowierten Person.

³ Als Permanent-Make-up wird das Einbringen (Mikroimplantieren) von Farbpigmenten in die Dermis-Schicht der Haut verstanden; die Beständigkeit der verwendeten Farbpigmente ist geringer als bei der Tätowierung.

⁴ Als steril im Zusammenhang mit Produkten dieses Abschnittes wird die Abwesenheit von lebensfähigen Organismen, einschliesslich Viren, verstanden.

(Verordnung des EDI über Gegenstände für den Schleimhaut-, Haut- und Haarkontakt sowie über Kerzen, Streichhölzer, Feuerzeuge und Scherzartikel (Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt) vom 23. November 2005, SR 817.023.41)

Intertextuelle Textebene: Beispiel

Art. 4 Sorgfaltspflicht

Personen, die Piercings, Tätowierungen und Permanent-Make-up an Drittpersonen anbringen, haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit keine Infektionen übertragen werden können.

Art. 5 Anforderungen an Piercing, Tätowierfarben und Farben für Permanent-Make-up

Art. 6 Anforderungen an die Hygiene von Tätowierfarben, Farben für Permanent-Make-up und Erstlingsstecker

Art. 7 Anforderungen an Apparate und Instrumente für Piercing, Tätowierung und Permanent-Make-up

Art. 8 Kennzeichnung von Tätowier- und Permanent-Make-up-Farben sowie von Piercing-Schmuck

Art. 9 Berufsspezifische Richtlinien

(Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt vom 23. November 2005, SR 817.023.41)

Literaturverzeichnis

- Beaugrande, Robert-Alain de / Dressler, Wolfgang Ulrich (1981). *Einführung in die Textlinguistik*. Tübingen: Niemeyer.
- Blühdorn, Hardarik (2006). Textverstehen und Intertextualität. In: Blühdorn, Hardarik/Breindl, Eva/Wassner, Ulrich H. (2006): *Text – Verstehen. Grammatik und darüber hinaus* (S. 277–298). Berlin/New York: De Gruyter, S. 277–298.
- BK = Bundeskanzlei, Zentrale Sprachdienste (2019). *Kohärenz* (Merkblatt, Stand: 11.11.2019). Online unter: <https://www.bk.admin.ch/bk/de/home/dokumentation/sprachen/hilfsmittel-textredaktion/gesetzessprache.html>
- Debus, Alfred G. (2008). *Verweisungen in deutschen Rechtsnormen*. Berlin: Duncker & Humbolt.
- Fix, Ulla (2000). Aspekte der Intertextualität. In: Brinker, Klaus/Antos, Gerd/Heinemann, Wolfgang/Sager, Sven F. (Hrsg.): *Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung* (1. Halbband). Berlin: New York: De Gruyter, S. 449–457.
- Forstmoser, Peter/Vogt, Hans-Ueli (2012). *Einführung in das Recht* (5., vollständig überarbeitete und stark erweiterte Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Genette, Gérard (2015). *Palimpseste. Die Literatur auf zweiter Stufe* (7. Aufl.). Übersetzt von Bayer, Wolfram / Hornig, Dieter. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Höfler, Stefan (2020). Rechtsetzung im Mehrebenensystem: Redaktionelle Aspekte. In: Uhlmann, Felix/Höfler, Stefan (Hrsg.): *Rechtsetzung im Mehrebenensystem: Gemeinden, Kantone, Bund, EU*. 18. Jahrestagung des Zentrums für Rechtsetzungslehre. Zürich: Dike (= Zentrum für Rechtsetzungslehre 10), S. 29–56.
- Kron, Olaf (2002). *Probleme der Texttypologie. Integration und Differenzierung handlungstheoretischer Konzepte in einem Neuansatz*. Frankfurt a.M.: Lang.

Abbildungsverzeichnis

Titelfolie: Foto von M. Huber (2020), unveröffentlicht.

Folie 14: Illustration von M. Huber (2020), unveröffentlicht.